



Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag

Änderung vom...

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
verordnet:

I

Die Verordnung des EFD vom 2. April 2014¹ über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. c

Von der Einfuhrsteuer sind befreit:

- c. Waren des Reiseverkehrs nach Artikel 16 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005²: bis zu einem Gesamtwert von 150 Franken pro Person (Wertfreigrenze); die Gegenstände nach Buchstabe b werden für die Berechnung des Gesamtwertes nicht berücksichtigt;

Art. 2 Abs. 2 und 3

² Übersteigt der Gesamtwert der Gegenstände 150 Franken pro Person, so ist die ganze eingeführte Menge steuerpflichtig.

³ Ein Gegenstand im Wert von über 150 Franken ist immer steuerpflichtig.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

¹ SR 641.204
² SR 631.0

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Karin Keller-Sutter

Vernehmlassung